

ungestört erfolgen können. Veränderungen an den vor- genannten Anlagen sind erst nach Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen vorzunehmen.

Aufgaben der örtlichen und zentralen staatlichen Organe

§ 13

(1) Die zuständigen staatlichen Organe sind verantwortlich für die Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus der Sperrung bestimmter Gebiete für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des betreffenden Gebietes ergeben.

(2) Sie haben insbesondere die Versorgung der Bevölkerung in Sperrgebieten zu organisieren, bei Verkehrsumleitungen den Berufs- und Reiseverkehr gemeinsam mit den zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Organen zu sichern, für die Fortführung der Produktion zu sorgen und freierwerbende Arbeitskräfte im Interesse der Volkswirtschaft richtig einzusetzen. Ferner haben sie die anderweitige Unterbringung und erforderlichenfalls die Versorgung derjenigen Personen zu gewährleisten, die bei Aufenthaltsverboten ihre Wohnung wechseln oder ihr Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäude oder ihr Grundstück zur Verfügung stellen müssen sowie sich ergebende Entschädigungsfragen zu regeln.

§ 14

Die zuständigen staatlichen Organe im Bezirk haben die staatlichen Organe im Kreis bei der Organisation und Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen und gegebenenfalls zwischen den Kreisen zu koordinieren.

§ 15

Die zentralen staatlichen Organe haben den staatlichen Organen im Bezirk und Kreis Hilfe zu leisten und alle Maßnahmen durchzuführen, die über deren Zuständigkeit hinausgehen.

Sperrgebiete in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern

§ 16

Im Interesse der Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik können bestimmte Seegebiete innerhalb der inneren Seegewässer und der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig und, soweit diese Seegebiete für die friedliche Durchfahrt ausländischer Schiffe unerheblich sind, ständig zu Sperrgebieten erklärt werden.

§ 17

(1) Die Einrichtung von Sperrgebieten in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern ist beim Chef der Volksmarine zu beantragen.

(2) Die Festlegung dieser Sperrgebiete erfolgt durch den Chef der Volksmarine nach Absprache mit den Leitern der zuständigen staatlichen und wirtschaftlichen Organe.

(3) Die Festlegung von ständigen Sperrgebieten in inneren Seegewässern und in Territorialgewässern bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung.

§ 18

(1) Die Markierung von Sperrgebieten in den inneren Seegewässern und den Territorialgewässern ist vom Chef der Volksmarine zu veranlassen und durch die Volksmarine durchzuführen.

(2) Die Koordinaten dieser Sperrgebiete sind vom Seehydrographischen Dienst in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ zu veröffentlichen.

(3) Vor der Festlegung dieser Sperrgebiete ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sperrung, durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren.

§ 19

Die Erklärung von Seegebieten außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu Gefahrenzonen aus Anlaß von Übungen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik hat in Übereinstimmung mit den Regeln des Völkerrechts und unter Beachtung der Interessen der internationalen Schifffahrt und der internationalen Luftfahrt zu erfolgen.

Luftsperrgebiete

§ 20

(1) Im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik können über Sperrgebieten und über wichtigen politischen oder ökonomischen Zentren sowie Zentren der Landesverteidigung Luftsperrgebiete festgelegt werden.

(2) Die Festlegung von Luftsperrgebieten ist beim Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung zu beantragen.

(3) Die Festlegung von Luftsperrgebieten erfolgt durch den Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung.

(4) Die Festlegung ständiger Luftsperrgebiete sowie Einschränkungen in den Trassen des internationalen Luftverkehrs bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Nationale Verteidigung. Vor Einschränkungen in den Trassen des internationalen Flugverkehrs ist der Minister für Auswärtige Angelegenheiten, in der Regel mindestens 14 Tage vorher, durch den Minister für Nationale Verteidigung zu konsultieren.

(5) Der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Luftstreitkräfte und Luftverteidigung veranlaßt, daß bei Notwendigkeit alle Führer von Flugzeugen, die den Luftraum benutzen, von den festgelegten Luftsperrgebieten im erforderlichen Umfang in Kenntnis gesetzt werden.